

Qualifikations- und Qualitätsanforderungen

Einzelheiten zu Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an den HAUSARZT

I. Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie gemäß § 73b Abs. 2 Nr. 1 SGB V

Der Hausärzterverband legt Struktur und Inhalt der Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie fest, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 des HzV-Vertrages erforderlich sind. Es wird angestrebt, die Minimodule des Instituts für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzterverband (IhF) e.V. („IhF“) zur Grundlage für die Qualitätszirkelarbeit zu machen. Die Moderatoren, die die Qualitätszirkel leiten, müssen durch eine spezielle Schulung für die Fortbildung in der HzV besonders qualifiziert sein. Der Hausärzterverband ist berechtigt, das IhF mit der Schulung von Moderatoren von Qualitätszirkeln zu beauftragen. Der Hausärzterverband unterstützt den HAUSARZT beim Anschluss von bestehenden oder beim Zusammenschluss von neuen Qualitätszirkeln in seiner Region.

Je Kalenderjahr muss der HAUSARZT mindestens an vier Qualitätszirkelsitzungen teilnehmen. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme des HAUSARZTES hat dieser je Kalenderhalbjahr mindestens zwei Qualitätszirkelsitzungen zu besuchen.

II. Behandlung nach den für die hausärztliche Versorgung entwickelten evidenzbasierten praxiserprobten Leitlinien gemäß § 73b Abs. 2 Nr. 2 SGB V

Der Hausärzterverband wählt für die hausärztliche Versorgung entwickelte evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien aus, nach denen die Behandlung in der HzV zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 Abs. 3 b) des HzV-Vertrages erfolgt. Die Liste der Behandlungsleitlinien bzw. Behandlungspfade wird auf der Internetseite des Deutschen Hausärzterverbandes im Bereich Fortbildungen unter IhF in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. Die Liste der Behandlungsleitlinien bzw. Behandlungspfade wird fortlaufend weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer Anpassung dieser Liste schon jetzt zu. Der Hausärzterverband wird den HAUSARZT jeweils über eine Anpassung der Liste informieren.

III. Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95d SGB V (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 SGB V)

Pro Kalenderjahr hat der HAUSARZT mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der strukturierten hausärztlichen Fortbildung („ShF“) zu besuchen. Informationen zur ShF enthält der HAUSARZT über die Internetseite des Hausärzteverbandes. Bei unterjährigem Beginn hat er für das Kalenderjahr, in dem der Vertragsbeitritt erfolgt, nur eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen; für alle darauf folgenden Jahre gilt Satz 2. Der Nachweis über die Teilnahme erfolgt gegenüber der Krankenkasse und dem Hausärzteverband durch Selbstauskunft des HAUSARZTES.

Der Hausärzteverband legt gemeinsam mit dem IhF gemäß den Kriterien der IhF-Charta insbesondere zur Hausarztzentrierung, Produktneutralität und Evidenzbasierung auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte im Sinne von § 73b Abs. 2 Nr. 3 SGB V fest, insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächstherapie, psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, Allgemeinen Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie.

Die nach § 3 des HzV-Vertrages vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel vom IhF zertifiziert beziehungsweise organisiert. Ausnahmen, zum Beispiel für Veranstaltungen der Hochschulen oder der Ärztekammer sind möglich, sofern sie den Kriterien der ShF entsprechen.

Der Hausärzteverband ist berechtigt, das IhF mit der Organisation der Fortbildungsveranstaltungen bzw. der organisatorischen Unterstützung zu beauftragen.

IV. Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (§ 73b Abs. 2 Nr. 4 SGB V)

Gemäß § 3 des HzV-Vertrages ist der HAUSARZT zur Einführung eines einrichtungsin-
ternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen indika-
torgestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagementsystems im Sin-
ne des § 73b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet. Derzeit in der Praxis von HAUSÄRZTEN
vorhandene Qualitätsmanagementsysteme genießen Bestandsschutz und erfüllen so-
mit die Voraussetzungen des § 3 des HzV-Vertrages. Für die Einführung eines Quali-
tätsmanagementsystems nach Satz 1 gilt der Zeitrahmen des § 5 der Richtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschusses (Stand 17. April 2014) entsprechend.

V. Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen gemäß § 3 Abs. 3 lit. e) des HzV-Vertrages

Der HAUSARZT ist verpflichtet an sämtlichen für die hausärztliche Versorgung relevanten strukturierten Behandlungsprogrammen der Krankenkasse teilzunehmen. Aktive Teilnahme des HAUSARZTES bedeutet die Information der HzV-Versicherten über diese Programme und die Motivation zur Teilnahme an diesen Programmen einschließlich der Einschreibung von HzV-Versicherten.

Hausärztlich relevante DMP im Sinne dieses HzV-Vertrages sind:

- DMP Diabetes mellitus Typ 2
- DMP KHK
- DMP Asthma bronchiale/COPD